

**2022/203 0.07.17.2 Sitzungen  
TPPK 2023 Abnahme Tarife Wasser**

### Beschluss Stadtrat

1. Die Wassertarife sowie deren Tarifstruktur werden per 1. Januar 2023 nicht angepasst.
2. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen beizulegen und wenn möglich beizulegen.
3. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen sowie die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung zu informieren.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Leiter Stadtwerke
  - Sekretariat Werkkommission
  - Abteilung Finanzen
  - Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) nehmen seit 2006 am Projekt "Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung) - swissplan.ch" teil. Im November 2021 ist für Wetzikon der letzte detaillierte Bericht auf Basis des Rechnungsjahrs 2020 abgeschlossen worden. Im Bericht ist eine umfassende Beschreibung der Ausgangslage, der Zielsetzungen und des Vorgehens enthalten. Gemäss Projektbeschreibung ist nach spätestens vier Jahren wieder ein ausführlicher Bericht vorgesehen. In den Zwischenjahren werden die Daten nachgeführt und in einem Kurzbericht dokumentiert. Für die aktuelle Nachführung wurden die Daten der Jahresrechnung 2020 sowie die Einwohnerzahlen und Mengestatistik 2020 berücksichtigt. Für die Beurteilung der Tarifierung 2023 wurden die Schlussfolgerungen aus diesem Bericht herangezogen unter Berücksichtigung der Mittelfristplanung gemäss aktuellem Investitionsplan, der Jahresergebnisse 2021 und des Budgets 2022. Richtungsgebend ist ausserdem der Beschluss des Stadtrats vom 30. September 2020 (SRB 2020/195).

### Finanzielle Entwicklung der Wasserversorgung in Wetzikon

Der Gebührenertrag 2020 in Wetzikon betrug 4.17 Mio. Franken bzw. 122 Franken je Einwohnerwert (Vorjahr 118 Franken je Einwohnerwert). Dieser Wert überschreitet weiterhin leicht die Empfehlungsgrenze des Preisüberwacher, die für diese Periode 3.6 Mio. Franken bzw. 106 Franken/Einwohnerwert beträgt (der Einwohnerwert berücksichtigt den Wasserverbrauch der Industrie im Verhältnis 1 Einwohner je 52 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch). Der Gebührenertrag in Wetzikon für das

Referenzjahr liegt rund 6 % (Vorjahr 9 %) über dem Median vergleichbarer Versorger, jedoch unterhalb des kantonalen Medians von 135 Franken je Einwohnerwert. Der Gebührenertrag in Wetzikon steht somit gut im kantonalen Vergleich. Die leichte Überschreitung der Empfehlungsobergrenze des Preisüberwacher gilt als unproblematisch, solange die Tarife nicht angepasst werden.

Die heutigen Gebührenerträge liegen noch über dem Aufwand. Die daraus resultierenden Überschüsse werden der Spezialfinanzierung Wasserversorgung gutgeschrieben. Die Stadtwerke rechnen bis im Jahr 2025 mit sehr hohen Investitionen von durchschnittlich 5.3 Mio. Franken. Ab 2026 sind gemäss Anlagenbuchhaltung deutlich tiefere Investitionen von durchschnittlich 1.3 Mio. Franken pro Jahr (brutto) zu erwarten. Die von den Stadtwerken geplanten Investitionen bis 2025 können lediglich zu rund 30 % aus dem Spezialfinanzierungsfonds gedeckt werden. Die Schulden steigen entsprechend stark an. Die von der Energiekommission am 17. Juni 2019 festgelegte Schuldenobergrenze von 40 % des betriebswirtschaftlichen Restwerts wird jedoch voraussichtlich bis 2024-2025 nicht überschritten (EKB 2019/061). Für einen Abbau der Schulden erscheint trotzdem längerfristig eine Tarifierhöhung unumgänglich.

Zur Begrenzung der Verschuldung zeichnet sich die Notwendigkeit einer Tarifierhöhung ca. ab dem Jahr 2026 um in etwa 10 % ab. Für einen Schuldenabbau ist längerfristig eine weitere Tarifierhöhung absehbar.

Nach Analyse der Ist-Daten 2020/2021 und unter Berücksichtigung der Investitionsplanung 2021-2025 ergibt sich aber für das Tarifjahr 2023 kein Handlungsbedarf bezüglich Tarifierhöhung.

### **Wassertarife 2021 und Neugestaltung der Wasserprodukte ab dem 1. Januar 2021**

Die Wassertarife (Gesamteinnahmen) wurden per 1. Januar 2021 nicht angepasst, die Tarifstruktur hingegen schon. Die Struktur besteht seitdem, wie bei den Strom- und Gasprodukten, aus einem Grundpreis je Zähler, der nur noch die Zähler- und Messkosten nach Zählergrösse enthält, und einem einheitlichen Arbeitstarif (m<sup>3</sup>-Tarif). Die Bezeichnung der neuen Tarife wurde zudem nach den Bezeichnungen der Produkte für Strom und Gas standardisiert, was zu einer klar kommunizierbaren und eindeutigen Segmentierung führt (Tarifblatt Trink- und Bauwasser Wetzikon ab 1. Januar 2021). Diese neue Produktstruktur folgt unter anderem dem Ziel, den Anreiz zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser zu unterstützen.

Die Produktanpassung wurde amtlich publiziert. Es sind keine Rekurse eingegangen. Bei der Kundschaft hat sich die neue Produktstruktur im Verlauf des Jahres 2021 bzw. erst bei der Endabrechnung anfangs 2022 bemerkbar gemacht. Es sind seit Einführung der neuen Produktstruktur keine nennenswerten Kundenreaktionen eingegangen. Die im gleichen Zug aufgesetzten Lösungen für die Regenwassernutzung sowie für die Abwasserbefreiung sind vom Markt gut aufgenommen worden.

Es besteht für das Tarifjahr 2023 deshalb kein Handlungsbedarf bzgl. Anpassung oder Korrektur der geltenden Produktstruktur.

### **Kommunikation/Kommunikationsbotschaft**

Die Anpassung der Tarifstruktur auf den 1. Januar 2021 wurde 2020 amtlich und auf den Kommunikationskanälen der Stadtwerke publiziert. Eine gesonderte Kommunikation der Entscheide im vorliegenden Beschluss ist nicht angezeigt.

## Erwägungen

Gemäss Art. 71 der geltenden Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon vom 10. Dezember 2020 ist die volle Kostendeckung sicherzustellen. Die Gebührenverordnung beinhaltet die Ausrichtung der Finanzplanung der Stadtwerke in Bezug auf die Tarife nach den Grundsätzen der Betriebsbuchhaltung (inklusive Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital, Abschreibungen, Reserven) sowie der Mittelflussrechnung (Cashflow), womit die nachhaltige Finanzierung gemäss Eigentümerauftrag sichergestellt ist. Dabei werden die anstehenden finanziellen Herausforderungen berücksichtigt, insbesondere die bevorstehenden Investitionen in die betriebsnotwendige Infrastruktur gemäss Mittelfristplanung. Ergänzend zu den Bestimmungen der Gebührenverordnung befindet sich der Erlass eines Wasserversorgungsreglements der Stadt Wetzikon zurzeit in Erarbeitung.

Da die Verschuldungsobergrenze von 40 % des betriebswirtschaftlichen Restwerts der Anlagen noch lange nicht erreicht wird und die neu definierte Produktstruktur erst mittelfristig ihre Wirkung entfaltet, besteht kein Handlungsbedarf, die Wassertarife bzw. die Wasserproduktstruktur für 2023 anzupassen.

Für die Genehmigung der Wassertarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Stadtrats auf Antrag der Werkkommission.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin